

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0015-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird;  
Erste Stellungnahme des BMF (Frist: 27.5.2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Schreiben vom 28. April 2008 unter der Geschäftszahl BMI-LR /1300/0008-III/1/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltrechtlichen Zuständigkeit ist festzustellen, dass die finanziellen Erläuterungen im Hinblick auf die Erfordernisse des § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien näher konkretisiert beziehungsweise präzisiert werden sollen.

Darüber hinaus gibt Artikel 3 des vorliegenden Entwurfes insbesondere Anlass zu nachstehenden Überlegungen:

Zu § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 4: Die Funktionsperiode auf die Dauer von 12 Jahren erscheint sehr lange. Üblicherweise sind Führungsfunktionen mit einer Dauer von 5 Jahren befristet.

Hinsichtlich des der Bestellung vorgelagerten Verfahrens stellt sich die Frage, wie diese Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in der Praxis vor sich gehen soll, nämlich bereits als „Sachverständige“ im Ausschreibungsverfahren an der Seite der Mitglieder der Begutachtungskommission nach dem Ausschreibungsgesetz (oder gar als Mitglieder der Begutachtungskommission) oder als „Überbegutachter“ des von der Begutachtungskommission im Ausschreibungsverfahren erstellten Gutachtens für den Bundesminister oder nach der Entscheidung des Bundesministers für Inneres vor der Erstellung des Vorschlages an den Bundespräsidenten.

Zur Unzulässigkeit von Nebenbeschäftigung des Direktors ist festzuhalten, dass auch im Bereich der Lehre ein nicht unbeträchtliches Einkommen durch Vorträge bei privaten Seminaranbietern zu erzielen ist. Besser wäre daher, eine generelle Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigung im Bereich der Lehre zusätzlich zum Verbot der sonstigen Nebenbeschäftigung zu normieren. Angeregt wird in diesem Zusammenhang auch, das Verbot von Nebenbeschäftigung, beziehungsweise allenfalls die Genehmigung von Nebenbeschäftigung im Bereich der Lehre, auch für die sonstigen Bediensteten des Bundesamtes vorzusehen, weil diese Sonderbehörde doch einen sehr sensiblen Aufgabenbereich hat.

Zu § 3 Abs. 3: Die Aufzählung von Funktionen, die die Bestellung als Direktor nicht zulässig machen, erscheint vor dem Hintergrund des taxativen Charakters nicht in ausreichendem Maße gefasst.

Zu § 3 Abs. 5 bis 7: In den Erläuterungen finden sich keine Hinweise auf die personellen Vorhaben („übrigen Bediensteten“), in welcher Anzahl diese Ressource beteiligt wird. Hier erscheint eine Klarstellung erforderlich. Darüber hinaus fällt auf, dass in Absatz 7 die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausdrücklich verankert werden, jener der Sparsamkeit allerdings nicht unmittelbar angesprochen wird, was zu Missverständnissen in der Interpretation führen kann.

Zu § 5: Unter jenen Angelegenheiten, zu welchen Bedienstete zwecks Genehmigung betraut werden können, dürfen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nur solche von

untergeordneter Bedeutung verstanden werden. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Leiter rasch den Überblick über die zu treffenden unabhängigen Entscheidungen und deren Einhaltung verlieren könnte.

Zu § 6 Abs. 4: Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen wird die Determinierung der Art und Weise der Umsetzung von „geeigneten Präventionsmaßnahmen“ vermisst.

Zu § 6 Abs. 6: Die Verankerung einer Berichtspflicht lediglich an den Bundesminister für Inneres erscheint aufgrund des Aufgabenspektrums insgesamt als zu eng gefasst.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

26. Mai 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)